

RS Vwgh 1997/12/18 97/06/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

96/02 Sonstige Angelegenheiten des Straßenbaus

Norm

BStFG 1996 §12 Abs1 Z2 idF 1996/656 ;

BStFG 1996 §12 Abs3 idF 1996/656 ;

BStFG 1996 §7 Abs1;

VStG §45 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Da § 12 Abs 3 BStFG 1996 einen Strafaufhebungsgrund normiert, ist nach der klaren Anordnung des Gesetzes die erfolglose Aufforderung, die dort umschriebenen Beträge zu bezahlen, nicht Voraussetzung der Strafbarkeit; die Tat wird vielmehr auch dann nicht straflos, wenn die in § 12 Abs 3 BStFG 1996 genannten Beträge nicht entrichtet werden, mag auch die Aufforderung aus welchen Gründen auch immer unterblieben sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997060242.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at